

EIN NEUES KATHOLISCHES STAUPITZ-BILD?

Von Wilhelm Schulze

Johann von Staupitz, der väterliche Freund Martin Luthers, hat bis jetzt immer eine freundliche Beurteilung im römisch-katholischen Lager gefunden. Staupitz konnte ja seinem Schüler zuletzt nicht mehr folgen. Seine Theologie blieb der Mystik der Brüder vom gemeinsamen Leben verpflichtet. Martin Luther huldigt ihr zunächst, wie sowohl aus den 95 Thesen als auch aus der von ihm edierten »Theologia Deutsch« des Frankfurter Deutschordenskomturs zu entnehmen ist, um sich dann einer Theologie des »Wortes« zuzuwenden. Johann von Staupitz hatte bekanntlich seine Ämter im Augustinerorden niedergelegt, trat in die Dienste des Salzburger Erzbischofs als Hofprediger und wurde zuletzt Abt eines Benediktinerklosters. Als solcher gab er im Ketzerprozeß gegen den Augustinermönch Stephan Agricola Gutachten ab, die das alte Ketzerrecht in aller Form gegen diesen Lutheranhänger anwandten. Allerdings gelang es diesem zu entkommen. Er hat auf Luthers Seite dann die Marburger Artikel unterschrieben und war zuletzt Pfarrer in Luthers Geburtsstadt Eisleben, wo er 1547 starb.

Der im Jahre 1524 an den Folgen eines Schlaganfalles gestorbene Johann von Staupitz wird in der von der Bonner Buchgemeinde 1954 herausgegebenen und für weitere Kreise bestimmten Kirchengeschichte der Neuzeit von Wilhelm Neuss als »feingebildet, fromm und milde« (22) und als »fromm und kirchlich gesinnt« (40) bezeichnet.

Eine neue Arbeit von Pater Reinhold Wejenborg OFM, Rom, »Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise« im Aprilheft 1957 des »Antonianum« (147-202) bricht gründlich mit dieser Tradition. Wejenborg legt eine Dokumentensammlung des Johann von Staupitz zu Grunde, die vom Erfurter Augustinerkloster in das zu Würzburg gelangt ist und schließlich 1874 von dem Würzburger katholischen Geistlichen Dr. Anton Ruland, Präfekt der Universitätsbibliothek, durch testamentarische Verfügung der Vatikanischen Bibliothek überlassen wurde. In dieser Dokumentensammlung spiegelt sich der Streit innerhalb des Augustinerordens wider, der dann zu Luthers Romreise geführt hat. Diese Legation wurde im Auftrag von sieben Klöstern durchgeführt, die sich den Unionsplänen Staupitzens widersetzen. Wejenborg nimmt ganz die Partei dieser »renitenten« Klöster und beschuldigt Staupitz, daß seine Unionsziele ordensrechtlich illegal waren und daß er mit allen Mitteln diese Ziele erreichen wollte, auch wenn das Recht ganz eindeutig gegen ihn war. So reiste Staupitz schon Anfang 1510 nach Rom, um den Ordensgeneral für seine Pläne zu gewinnen. In der Tat ließ sich, so schreibt Wejenborg, der Ordensgeneral durch von Staupitz dazu verleiten, ihn legal zum Provinzial von Sachsen zu ernennen und illegal mit der Durchführung der Union zu beauftragen (173). Nun zwingt Staupitz in Neustadt an der Orla den Augustinern Beschlüsse auf, die »Neustädter Konvokation«, die nach Wejenborg das »Musterbeispiel eines herabgekommenen Rechtsdenkens« darstellen (179). »Staupitz kümmerte sich um die rechtliche Grundlage seiner Unionspolitik überhaupt nicht« (182). In Rundbriefen habe Staupitz alle, die nicht in die von ihm angestrebte Union willigen wollten,

mit Exkommunikation bedroht, obwohl sie - nach Wejenborg - das Recht auf ihrer Seite hatten.

Da der Ordensgeneral sich auf Staupitzens Unionsplan festgelegt hatte, war mit juristischen Argumenten bei ihm nichts auszurichten, sondern »nur mit sentimentalen Einreden«. Dafür war Luther der geeignete Mann, »da er fromm und eindringlich reden konnte« (191). Seine Jugend und Unerfahrenheit waren kein Hinderungsgrund für diese Mission; im Gegenteil, ein erfahrener Bruder lief Gefahr, vom General als Rebell behandelt und ins Generalatsgefängnis gesperrt zu werden, da der General jede Appellation gegen seine Entscheidung untersagt hatte. Trotzdem gelangte die Sendung Luthers nicht zum Ziel. Die Regesten der Generalkurie enthalten zum Januar 1511 die Bemerkung: »Nach den Gesetzen wird den Deutschen verboten, Berufung einzulegen« (192). Wejenborg macht sich auch die These einiger Lutherfeinde der Reformationszeit zu eigen, daß Luther nunmehr in Rom versucht habe, die Erlaubnis zu erhalten, das Ordenshabit abzulegen und zu einem zehnjährigen Studienaufenthalt in Rom in weltlicher Kleidung zu kommen, eine These, die Böhmer widerlegt hatte.

Ein Schreiben des Nürnberger Stadtrates an den Augustinergeneral vom 2. April 1511 führt Wejenborg auf Luthers Berichte im dortigen Augustinerkonvent (März 1511) bei seiner Rückreise zurück. Der Beredsamkeit von Staupitz gelang es, die Opposition im Juli 1511 in Jena zu spalten, Luther nahm den »Jenaer Rezess« an, ging also zu Staupitz über. Der Dank von Staupitz an Luther bestand in seiner zweiten Berufung nach Wittenberg. Staupitz habe seine »Unionspläne« schließlich aufgeben müssen, da sie illegal waren. Trotzdem seien die von Staupitz verursachten Schäden irreparabel. Durch seine auf Willkür und Zwang gestützte Handlungsweise habe er die selbstverständlichen Autoritätsverhältnisse zwischen dem Papst und dem Orden, zwischen dem Ordensgeneral und dem deutschen Generalvikariat untergraben. Weil durch Staupitz die Augustiner an jeder Autorität und jedem Gehorsam irre geworden waren, konnte Luther bei seinem Aufstand gegen die Kirche von Anfang an über ein zahlreiches, schwärmerisches und talentvolles Kader verfügen (202).

Man darf gespannt sein, ob dieses nachträgliche Ketzergericht an Staupitz von der Reformationsforschung bestätigt wird.